Preis 0,10 RM

# Amtliches Mitteilungsblatt

## des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 6 | Bielefeld, den 7. Februar 1948 | Erscheint sonnabends

# Wohnraummieten auf dem Lande

### RdErl. Nr. 29/47 c. VFW. vom 18. November 1947

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Inanspruchnahme ländlicher Wohnräume zur Unterbringung von Flüchtlingen und Evakuierten hat sich in wachsendem Maße ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung der Miethöhe ergeben. Die auf dem Lande errichteten Bauten bleiben hinsichtlich Bauweise, Ausstattung und Versorgungseinrichtungen in der Regel hinter Wohnungen in städtischen Gebäuden erheblich zurück. Dasselbe gilt für die Baukosten, die Grundstückskosten sowie die Kosten der laufenden Bewirtschaftung, so daß meist keine städtischen Vergleichsmieten zugrundegelegt werden können.

Soweit daher für Wohnräume auf dem Lande keine Mieten nach dem Stande vom 30. November 1936 feststehen und solche auch nicht auf Grund einer ausreichenden Anzahl von Vergleichsmieten innerhalb derselben Gemeinde durch die Preisbehörde gebildet werden können, bitte ich, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

**I. Richtpreis für Wohnraum auf dem Lande:**

1. Landgemeinden mit regelmäßigen öffentlichen Verkehrsverbindungen zur Stadt: a) Gebäude mit Wasserleitung und Innenklosett monatlich 0,45 bis 0,50 RM pro qm, b) Gebäude mit Wasserleitung und Hofklosett monatlich 0,40 bis 0,45 RM, pro qm, c) Gebäude mit Hofklosett und Pumpe oder Brunnen monatlich 0,35—0,45 RM pro qm.

2. Landgemeinden in weiterer Entfernung von der nächsten Stadt ohne regelmäßige Verkehrsverbindung: a) Gebäude mit Wasserleitung und Innenklosett monatlich 0,40 bis 0,45 RM pro qm, b) Gebäude mit Wasserleitung und Hofklosett monatlich 0,35 bis 0,40 RM pro qm, c) Gebäude mit Hofklosett und Pumpe oder Brunnen monatlich 0,30 bis 0,35 RM pro qm.

3. Kleinere Ortschaften weitab vom Verkehr: a) Gebäude mit Wasserleitung monatlich 0,30 bis 0,35 RM pro qm, b) Gebäude mit Pumpe oder Brunnen monatlich 0,25 bis 0,30 RM pro qm.

**II. Zuschläge und Abschläge:**

1. Abschläge: Für schlecht instandgehaltene Räume oder beim Vorliegen sonstiger erheblicher Nachteile (z. B. Steinfußboden, schlechtes Tageslicht, fehlende Heiz- oder Kochgelegenheit, fehlende elektrische Beleuchtung, fehlende frostsichere Abstellräume) sind auf die Richtpreise nach Abschnitt I Abschläge zwischen 5 und 20 Prozent erforderlich.

2. Zuschläge: Bei besonders guter Ausstattung der Wohnräume und bei Einfamilienhäusern mit besserer Ausstattung kann mit Genehmigung der Preisbehörde auf die Richtpreise gemäß Abschnitt I ein Zuschlag bis zu 20 Prozent bewilligt werden.

**III. Nebenräume und Gartenland:**

1. Sind dem Mieter Ställe und sonstige Wirtschaftsräume ganz oder teilweise überlassen, so können für die vermieteten Flächen bis zu ein Drittel der Richtpreise nach Abschnitt I berechnet werden.

2. Für eingefriedigtes Gartenland kann jährlich bis zu 0,04 RM pro qm, für Grabeland bis zu 0,02 RM pro qm berechnet werden.

**IV. Nebenleistungen:**

1. In den Richtpreisen nach Abschnitt I sind die Kosten für die Wohnungsinstandhaltung enthalten.

2. Soweit von dem Grundstückseigentümer Wassergeld zu entrichten ist, kann der Vermieter einen Betrag von monatlich höchstens 0.30 RM pro Kopf erheben.

3. Für Verbrauch von Lichtstrom kann in der Zeit vom 1. 4. bis zum 30. 9. des Jahres monatlich pro Brennstelle 0,50 RM, in der übrigen Jahreszeit pro Brennstelle 1.— RM erhoben werden. Diesen Beträgen liegt ein Kilowattpreis von 0,30 RM und darüber zugrunde. Bei niedrigeren Preisen für Lichtstrom sind die vorstehenden Pauschalsätze entsprechend zu ermäßigen. Die Kostenerstattung des sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauchs, insbesondere für Kochzwecke, bleibt der Vereinbarung zwischen den Mietparteien überlassen.

4. Küchenbenutzung: Weisen die Wohnräume keine Kochgelegenheit auf, so können für die Mitbenutzung der Küche in den Fällen von Abschnitt I, Ziffern 1 und 2, monatlich 1.— RM, im Falle von Abschnitt I, Ziffer 3 monatlich 0.75 RM verlangt werden. Feuerungsmaterial ist hierin nicht einbegriffen.

**V. Möbelzuschläge:**

Werden vom Vermieter Einrichtungsgegenstände mit überlassen, so können hierfür folgende Höchstbeträge pro Monat verlangt werden: 1 Bettstelle 0.20 RM, 1 Kinderbett 0.10 RM, 1 Strohsack und Bett ohne Bezug 0.15 RM, 1 Schrank 0.20 RM, 1 Kommode 0.15 RM, 1 Sofa 0.30 RM, 1 Tisch 0.20 RM, 1 Stuhl 0.10 RM, 1 Satz Bettwäsche (bei Uebernahme der Reinigung durch den Mieter) 1.— RM. Für sonstige Einrichtungsgegenstände können pro Jahr höchstens 10 Prozent des Zeitwertes (Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der Abnutzung im Laufe der Jahre) beansprucht werden.

**VI. Berechnung der Miete.**

Um eine ordnungsmäßige Ueberwachung der Mietpreise zu gewährleisten, ist die Festsetzung und Berechnung eines Entgeltes für Arbeitsleistung klar zu trennen.

**VII.**

Der Vermieter hat dem Mieter zu Beginn der Mietzeit oder bei bestehenden Mietverhältnis bei der ersten Mietzahlung nach dem 31. Dezember 1947 die Zusammensetzung der Miete schriftlich mitzuteilen.

# Die Untervermietung von Wohnraum

### Anordnung PR Nr. 11/147 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Hauptabteilung II, über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947

Anordnung PR Nr. 111/47 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Hauptabteilung II über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947.

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 wird folgendes angeordnet:

§ 1

1. Bei der Vermietung von Teilen einer Wohnung (Untervermietung) ist für die Berechnung der Untermiete die anteilige Leerraummiete zugrundezulegen. Sie errechnet sich aus der zulässigen Miete der Gesamtwohnung und der Nutzfläche von Gesamtwohnung und Wohnungsstellen.

2. Bei der Ermittlung der Fläche der Gesamtwohnung bleiben die gemeinschaftlich benutzten Räume, wie Flure, Bad, Diele, Toilette usw. außer Betracht. Die Nutzfläche der Küche ist einzubeziehen. Bewohnbare Mansardenräume und einzelne Wohnräume im Kellergeschoß als Zubehör zu Wohnungen sind je nach ihrem Ausbau in folgendem Umfange zu berücksichtigen: a) voll ausgebaute und heizbare Räume 75 Prozent, b) alle anderen Räume 50 Prozent der Wohnfläche in qm. Die anteilige Raummiete errechnet sich daher wie folgt: Hauptmiete mal Flächengröße des Wohnungsteils in qm geteilt durch Flächngröße aller Wohn- und Schlafräume einschließlich Küche in qm.

3. Keller- und Speicherbenutzung ist in der anteiligen Leerraummiete mit 5 Prozent enthalten.

§ 2

1. Im Falle der Mitüberlassung von Mobiliar sind höchstens folgende Pauschalsätze zulässig: a) bei guter Ausstattung 50 Prozent der anteiligen Leerraummiete, b) bei mittlerer Ausstattung 40 Prozent der anteiligen Leerraummiete, c) bei einfacher Ausstattung 30 Prozent der anteiligen Leerraummiete.

2. Eine gute Ausstattung umfaßt mindestens folgende Einrichtungsgegenstände pro Raum: 1 Bett, 1 Ruhebett oder Sofa, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Schreibtisch oder Arbeitstisch mit Stuhl, 1 Schrank, 1 Kommode oder Bücherschrank, 1 Waschtisch mit Zubehör, 1 Tischlampe neben der üblichen Deckenbeleuchtung. — Eine mittlere Ausstattung umfaßt mindestens folgende Einrichtungsgegenstände pro Raum: 1 Bett, 1 Ruhebett oder 1 Sessel, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schrank, 1 Schreibtisch mit Stuhl oder Bücherschrank oder Kommode, 1 Waschtisch mit Zubehör, übliche Beleuchtung. — Eine einfache Ausstattung umfaßt mindestens folgende Einrichtungsgegenstände pro Raum: 1 Bett, 1 Schrank, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Waschtisch mit Zubehör, übliche Beleuchtung.

# Spielplan des Stadttheaters

**für die Zeit vom 9. bis zum 15. Februar 1948**

Montag, 9. 2., 18.30: Fr. Verk. „Maria Stuart", Trauerspiel von Schiller.

Dienstag, 10. 2., 14.30: Fr. Verk. „Klaus und die Mondlaterne, Märchenspiel von Henschel.
19.00: A „Zar und Zimmermann", Oper von Lortzing.
14.30: Fr. Verk. „Klaus und die Mondlaterne".

Mittwoch, 11. 2., 19.00: Fr. Verk. „Rigoletto", Oper von Verdi

Donnerstag, 12. 2., 18.00: C „Trauer muß Elektra tragen", Trilogie von O'Neill.

Freitag, 13. 2., 14.30: Geschl. Vorst. „Klaus und die Mondlaterne", Märchenspiel v. Henschel.
19.00: D „Glückliche Reise", Operette von Künneke.

Sonnabend, 14. 2., 14.30: Fr. Verk. „Klaus und die Mondlaterne", Märchenspiel von Walter Henschel.
19.00: Fr. Verk. „Zar und Zimmermann", Kom. Oper von Lortzing.

Sonntag, 15. 2., 14.30: geschl. Vorst. „Glückliche Reise", Operette von Künneke.

3. Werden nicht vollständige Ausstattung nach Absatz 2, sondern nur einzelne Einrichtungsgegenstände überlassen, so dürfen für diese höchstens jährlich 10 Prozent des Zeitwertes berechnet werden. Der Zeitwert errechnet sich auf der Grundlage des zulässigen Anschaffungspreises unter Berücksichtigung der Abnutzung. Die Sätze in Absatz 1 dürfen in keinem Falle überschritten werden.

4. Kunstgegenstände, wie Gemälde, wertvolles Porzellan, sonstige Wertgegenstände und alle Einrichtungsgegenstände, die für die normale Nutzung eines Raumes zu Wohnzwecken ohne Bedeutung sind, bleiben außer Betracht. Künstlerisch wertvolle Möbel sind im Falle des Absatzes 3 mit Zeitwert anzusetzen, den sie ohne Berücksichtigung ihres künstlerischen Wertes für jeden Mieter haben.

5. Wird ein Raum von mehr als 1 Person genutzt, so erhöht sich das Entgelt um 30 Prozent der vorstehenden Sätze für Mobiliarnutzung.

. Die Höhe des Entgelts für die Ueberlassung von Einrichtungsgegenständen ist dem Untermieter neben der Leerraummiete im Falle von Absatz 3 gesondert unter Angabe des Zeitwertes und der Berechnungsweise anzugeben.

§ 3

1. Bei der Untervermietung ganzer leerer Wohnungen darf höchstens die zwischen Vermieter und Hauptmieter vereinbarte, preisrechtlich zulässige Miete gefordert werden.

2. Bei der Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen finden die Bestimmungen des § 2 Anwendung.

§ 4.

Für Nebenleistungen sind folgende Zuschläge auf die anteilige Leerraummiete zulässig: a) Bedienung, Aufräumung und Reinigung sowie Bereiten des Morgengetränkes: 30 Prozent der Leerraummiete, b) Bereitstellung der Bettwäsche (bei einmaligem Wechsel) monatlich 3,— RM, c) Strom- und Gasverbrauch, anteilig entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch, d) für die Mitbenutzung der Küche: bei Einzelmietern höchstens monatlich 1,— RM, bei Familien höchstens monatlich 2,50 RM.

§ 5

1. Die Erhebung sogenannter Unbequemlichkeitszuschläge, von Zuschlägen für bedürftige Zimmervermieter und für die Vermietung für Teile eines Monats ist unzulässig.

2. Untermietzuschläge dürfen weder der Vermieter vom Hauptmieter noch der Hauptmieter vom Untermieter fordern, wenn sie nicht schon nachweisbar am 30. November 1936 erhoben wurden.

§ 6.

1. Der Hauptmieter darf im Falle zulässiger Umlegung durch den Vermieter das Wassergeld, die Kosten für Zentralheizung, Treppenhausbeleuchtung, die Schornsteinfegergebühren und öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren auf die Untermieter nach dem Verhältnis der anteiligen Leerraummieten umlegen.

## Nacheichung der Mess- und Wiegegeräte

**Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte**

Im Jahre 1948 sind zur Eichung alle Geräte vorzulegen, die im Jahre 1946 zuletzt geeicht wurden. Eichpflichtig sind alle Meß- und Wiegegeräte, die zur Feststellung des Umfanges von Leistungen, Ermittlungen von Arbeitslöhnen oder der Überprüfung von Arbeit angewendet oder bereitgehalten werden. Die Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte, die am Gebrauchsort geprüft werden müssen, ist im Nacheichlokal des betreffenden Nacheicheortes beim Eichbeamten zu beantragen.

Im Landkreis Bielefeld wird die Nacheichung in der Zeit vom 3. Februar bis 2. Juli 1948 durchgeführt, beginnend mit dem Amte Heepen. Die Eichtermine finden im Amte Heepen wie folgt statt: Am 3., 4. und 5. Februar für die Gemeinde Ubbedissen in der Gastwirtschaft Deppe in Ubbedissen, am 9., 10. und 11. Februar für die Gemeinden Hillegossen und Lämershagen mit Gräfinghagen in der Gastwirtschaft Siekmann in Hillegossen, am 13. und 16. Februar für die Gemeinde Oldentrup in der Turnhalle in Oldentrup, am 18., 19., 20. und 23. Februar für die Gemeinden Heepen und Brönninghausen in der Turnhalle in Heepen, am 26. und 27. Februar für die Gemeinde Altenhagen in der Gastwirtschaft Kleimann in Altenhagen, am 2. und 3. März für die Gemeinde Milse in der Turnhalle in Milse, am 5., 8., 9. und 10. März für die Gemeinde Brake in der Gastwirtschaft Segeler in Brake. Die Eichtermine in den übrigen Ämtern des Landkreises Bielefeld werden noch bekanntgegeben. **Der Oberkreisdirektor**

# Die Sparer bei der Währungsreform

Aus Sparkassenkreisen wird zur Finanz- und Währungsreform geschrieben:

Die öffentlichen Sparkassen, ihre Verbände und Girozentralen, betreuen mehr als die Hälfte der Einlagen bei deutschen Geldinstituten. Sie setzen sich dafür ein, daß bei der deutschen Finanz- und Geldreform die Ansprüche der Sparer aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen besonders berücksichtigt werden. Sie sehen ihre überparteiliche Aufgabe darin, die Interessen der breiten Volksschichten als der Besitzer kleiner und mittlerer Vermögen zu vertreten.

1) Die Sparkassenorganisation hält eine das gesamte jetzige Reichsgebiet umfassende Regelung für notwendig, da die Währungseinheit auch Voraussetzung für die wirtschaftliche Einheit Deutschlands ist. Im engeren Bereich der öffentlichen Sparkassen können dann auch endlich die großen Härten beseitigt werden, denen Millionen von Sparern aus den Ostgebieten ausgesetzt sind.

2) Was den Zeitpunkt der Reform anlangt, so ist ein Termin erforderlich, zu dem die Reform endgültige gesunde Geldverhältnisse schaffen kann, damit die Sparer, denen wie allen Geldbesitzern große Opfer zugemutet werden, wenigstens die Gewißheit haben, daß nicht — wie in anderen Ländern — in absehbarer Zeit eine erneute Geldwertminderung eintritt und die Kaufkraft des neuen Geldes nicht weiterhin durch Sachwerthamsterung und Naturaltauschmethoden bedroht bleibt.

3. Unabhängig davon, nach welcher Methode die verantwortlichen Stellen die Reformmaßnahmen treffen, muß sichergestellt werden, daß

a) bei dem Umtausch des baren Geldes einschließlich der Münzen, eine scharfe Ueberprüfung dieser Barbestände, in denen sich große Beträge nicht reell verdienter und steuerhinterzogener Gelder verbergen, erfolgt,

b) auch nach und während der Währungsreform nicht etwa eine unterschiedliche Regelung von Bar- und Giralzahlung eintritt, die nur geeignet wäre, den gesamten Zahlungsverkehr zu behindern und das Vertrauen in das Sparkassen- und Bankguthaben von Anfang an zu untergraben. Neueinzahlungen zu verhindern und schließlich eine Unter- oder Ueberwertung der einen oder anderen Zahlungsmethode zu erzeugen;

c) keine unterschiedliche Behandlung einzelner Kapitalmarkttitel in dem Sinne eintritt, das etwa größere Kapitalforderungen, wie Hypotheken und Pfandbriefe, Industrieobligationen, Versicherungsansprüche u. a. m., eine bessere Regelung erfahren. Die Masse der kleinen Sparer erhebt vielmehr Anspruch darauf, daß den wirtschaftlich Schwachen, wo und an welcher Stelle sie auch von der Währungsreform betroffen werden, besondere Hilfe zuteil werden muß;

d) Sparkapital und Sachvermögen zeitlich und sachlich durch die Währungsreform gleichmäßig betroffen werden, wobei neben den wirtschaftlichen auch die sozialen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Millionen von Sparern erwarten, daß sich nicht die Vorgänge nach der Inflation 1923 wiederholen, in der die Besitzer von Sachwerten weitgehend ungeschoren aus der Geldreform hervorgingen und die Verarmung in erster Linie die Gruppe der wirtschaftlich unselbständigen Bevölkerungskreise betraf, die überwiegend nur über Spargroschen, nicht aber über Sachwerte verfügt.

4. Für die Zeit nach der Reform fordern die Sparkassen, daß in der Sphäre ihrer bisherigen Tätigkeit von Experimenten auf dem Geld- und Kapitalmarkt abgesehen wird, da sich die Einrichtung und segensreiche Tätigkeit der deutschen Sparkassen in mehr als einem Jahrhundert bewährt hat und die freie Aufrechterhaltung der Kapitalsammlung in der alten Form freier Spartätigkeit der beste Garant für einen erfolgreichen Wiederaufbau sein wird. Mit Nachdruck weist die Sparkassenorganisation deshalb darauf hin, daß Zwangssparpläne, wie sie z. Zt. propagiert werden, Gefahren der Kapitalfehlleitung großen Stils, Verzögerung der Vertrauensrückkehr und letzten Endes Unfreiheit der einzelnen arbeitenden Menschen in der Verwendung des Erlöses ihrer Arbeit mit sich bringen müssen.

## „Woche der Jugend"

**des Regierungsbezirks Detmold**

Um der gesamten Jugend des Regierungsbezirks Detmold, ob organisiert oder nicht, für die nächsten Monate Aufgaben für eine gemeinsame Sache zu geben, wurden in Bielefeld die vorbereitenden Arbeiten zur Gestaltung der „Woche der Jugend" begonnen. In der Zeit vom 12. bis 20. Juni 1948 wird in Bielefeld ein Programm abrollen, das die besonderen charakteristischen Eigenschaften der einzelnen Jugendgruppen des Regierungsbezirks der Bevölkerung aufzeigen soll. Besonders die vor uns liegenden Monate — mit ihren langen Abenden — sind dazu geschaffen, in den einzelnen Jugendgruppen Pläne zur Reife kommen zu lassen, die, wohldurchdacht, der ganzen Jugendarbeit des Regierungsbezirks neuen Auftrieb zu geben vermögen. Da die Jugend an der Vorbereitung und Ausgestaltung der festlichen Tage in Bielefeld selbst weitgehend mit tätig sein soll, ergeht besonders an die nicht organisierte Jugend des Regierungsbezirks der Aufruf, sich durch Pläne und Arbeiten aktiv an der Durchführung der „Woche der Jugend" zu beteiligen. Tausende von Jugendlichen, zum Teil in Zeltlagern untergebracht, sollen in der Zeit vom 12. bis 20. Juni 1948 bei Spiel, Sport, Jugendkundgebungen, Theater- und Kinovorführungen sich näher kennen und verstehen lernen. In der Rudolf-Oetker-Halle ist eine Ausstellung mit Arbeiten der einzelnen Jugendgruppen, Schulen usw. vorgesehen. Sie soll einen Einblick in die Tätigkeit der Jugend — besonders in den Organisationen — vermitteln und der Jugendarbeit neue Freunde zuführen.

Nicht in Jugendgruppen zusammengefaßte Jugendliche wenden sich zwecks Auskunft an Herrn Wilhelm Wellerdiek, Bielefeld, Wilhelmstraße 1a, Tel. 3339.

## Das Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land

gibt bekannt: „Diejenigen Antragsteller, die ihre Anträge auf Erteilung einer Fahrberechtigung oder auf Zuteilung eines Fahrzeuges aus der Neuproduktion erneuern wollen, können ab sofort Antragsformulare beim Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land, Detmolder Str. 13, abholen. Diese Bekanntmachung erfolgt deswegen, weil alle noch nicht erledigten Anträge und Unterlagen durch Brand vernichtet worden sind." **Der Oberkreisdirektor**

2. Ist der Hauptmieter zur Ausführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet, so trägt der Untermieter gegenüber dem Hauptmieter diese Verpflichtung für die untervermieteten Räume.

§ 7.

Bei Wohnungen, die mit Rücksicht auf die Person des Hauptmieters zu einer geringeren als der üblichen Miete vermietet sind, kann für die Berechnung der anteiligen Leerraummiete von dem für Wohnungen gleicher Art und Lage üblichen Mietzins ausgegangen werden.

§ 8.

Einer Untervermietung steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses inne hat, einen Teil der von ihm selbst im Hause benutzten Räume vermietet.

§ 9.

1. Soweit die Bestimmungen in den bisher erlassenen örtlichen Anordnungen für möblierte und leere Zimmer den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, werden sie aufgehoben.

2. Untermieten, die auf Grund der bisherigen Vorschriften hinter den Sätzen dieser Anordnung zurückbleiben, dürfen nur mit Genehmigung der Preisbehörde erhöht werden.

§ 10.

1. Der Hauptmieter hat dem Untermieter zu Beginn der Mietzeit die Zusammensetzung der Untermiete gemäß den vorstehenden Bestimmungen schriftlich mitzuteilen.

2. Für bestehende Mietverhältnisse hat die schriftliche Mitteilung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfolgen.

§ 11.

1. Diese Anordnung gilt nicht für gewerbliche Zimmervermieter.

2. Sie tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

3. Gleichzeitig tritt der Runderlaß Nr. 48/41 vom 22. April 1941 (Mitt.Bl. I. S. 241) außer Kraft.

# Die Lebensmittelzuteilungen vom 9.2.—15.2.

| Kartenkennzahl u. -kennzeichen | Brot | | | Nährmittel | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamtration in der 111. Z.-P. | Gültig ab 2. Woche (2.2.48) Abschn. | Wert g | Gesamtration in der 111. Z.-P. | Gültig ab 2. Woche (2.2.48) Abschn. | Wert g |
| 11,21 31 E | 7500 | IIa IIb Z1011[4]) | 1000 500 500 | 1250 | I | 250 250 |
| 12 22 32 Jgd. | 10000 | II a II b B | 1000 1000 1000 | 1375 | I | 250 250 |
| 13 23 33 K | 10000 | IIa IIb B[4]) | 1000 500 1000 | 1125 | I | 250 250 |
| 14 24 34 Klk | 5000 | IIa[2]) IIb[2]) IIc[2]) B[4]) | 200 200 200 1000 | 1250 | I | 250 250 |
| 15, 25, 35 Kist | 3000 | IIa[1]) IIb[2]) | 500 200 | 1500 | I S | 250 250 |
| 16 Sgl | 2000 | Ia[2]) Ib[2]) IIa[2]) IIb[2]) IIc[2]) | 200 200 200 200 200 | 1750 | Ia[2]) IIa[2]) IIIa[2]) | 250 250 250 250 |
| 41, 42, 43, 45 SV | — | — | — | 250 | — | — |
| 44 SV | — | — | — | 250 | — | — |
| 47 SV | 14400 | IIa[1]) IIb[1]) IIc[1]) IId[1]) | 1000 1000 1000 500 | — | — | — |
| 48 SV-K | 7200 | IIa[1]) IIb[1]) | 1000 1000 | — | — | — |

**Brot.** Die für Brot aufgerufenen Z-Abschnitte sind nur dann gültig, wenn sie nicht den Aufdruck „Hannover", „Oldenburg" oder „Schleswig-Holstein" tragen. — Bei der Zulagekarte 70 ist der Aufrufabschnitt Z 70/1101 mit 500 g Brot zu beliefern. — Der Brotaufrufabschnitt A der Karten 13, 14, 23, 24, 33 und 34 ist ungültig.

**Nährmittel.** Bei der Zulagekarte 70 ist der Aufrufabschnitt Z 70/1102 mit 250 g Nährmitteln zu beliefern.

**Fleisch.** Da die bisher aufgerufenen Fleischabschnitte bis einschl. 2. Woche der 110 ZP. noch nicht voll beliefert sind, kann ein weiterer Aufruf nicht erfolgen. Für die bisher nicht aufgerufenen Fleischabschnitte ist eine Ersatzlieferung in Aussicht genommen.

**Fett.** Da die aufgerufenen Fettabschnitte im Laufe der 1. und 2. Woche der 111. ZP. zu beliefern sind, kann ein weiterer Aufruf in dieser Woche nicht erfolgen.

**Käse.** Die Abschnitte „Käse 1" der Lebensmittelkarten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 sind mit je 62.5 g Käse einschließl. Sauermilchkäse nach Vorratslage zu beliefern. Die Abschnitte „Käse 2" der Karten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 sind ungültig. — Bei den Zulagekarten sind mit je 62,5 g Käse zu beliefern: Karte 61: Käse 1, Karte 62: Käse 2 u. 4, Karte 63: Käse 1, 2 und 4, Karte 64: Käse 4, Karte 70: Käse 1 und 2. Bei der Krankenzusatzkarte 71 sind alle Käseabschnitte entsprechend dem Mengenaufdruck zu beliefern.

**Entrahmte Frischmilch.** Das für den restlichen Aufruf der 110. ZP. erforderliche E-Milchpulver ist dem Lande Nordrhein-Westfalen noch nicht zur Verfügung gestellt worden. Ein Aufruf ist daher noch nicht möglich. Der E-Milch-Aufruf für die 111. Zuteilungsperiode erfolgt in der 3. Woche.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

**Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld**
Ernährungsämter Abt. B

## Zulagen für gewerbliche Arbeiter

Zum Ausgleich der Ziffernmengen zwischen den alten und neuen Rationen bei den Zulagen der gewerblichen Arbeiter hat das Landesernährungsamt für die 110. und 111. ZP. besondere Ergänzungskarten herausgebracht. Diese werden den Betrieben mit den Zusatzkarten für die 111. ZP. übergeben. Die Betriebe haben sie den anerkannten Zulageempfängern auszuhändigen und den Nachweis der Ausgabe in der üblichen Weise zu führen. Für die 110. ZP. ist die Ergänzungskarte 60a für Normalarbeiter nicht gedruckt worden. Zur Erfüllung des Anspruchs dieser Personengruppe auf 250 g Brot der 110. ZP. wird ein Teil des Stammabschnittes der 1. Woche der 111. ZP., der den Aufdruck „1. Woche" trägt, hiermit aufgerufen. Dieser Abschnitt darf nur bei Kleinverteilern des Stadt- und Landkreises Bielefeld zur Einlösung kommen und ist nur gültig, wenn er das Dienstsiegel des Stadt- und Kreisernährungsamtes Bielefeld trägt.

Durch verspätete Lieferung der Ergänzungskarten konnte die Regelung für die Schwerbeschädigten, die die Zulagekarte TS 61 erhalten, bei Zustellung der Lebensmittelkarten nicht mehr erfolgen. Die Ergänzungskarten für diese Personengruppe werden mit den Lebensmittelkarten der 112. ZP. zugestellt. Versorgungsberechtigt dieser Art, die nicht solange warten wollen, können die Karten im Laufe dieser Woche in der für sie zuständigen Kartenstelle in Empfang nehmen.

Eine Regelung für werdende und stillende Mütter für die 111. ZP. ist noch nicht erfolgt. Sobald Anordnungen erlassen sind, werden sie bekanntgegeben.

**Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld**
**Ernährungsämter Abt. B**

## Markenabrechnung für Seife

Die Kreisverwaltung Bielefeld-Wirtschaftsamt gibt bekannt: „Beginnend mit der 110. Zuteilungsperiode rechnen die Einzelhandelsgeschäfte die vereinnahmten Marken für Seife und Waschmittel bei den örtlichen Hauptabrechnungsstellen des Ernährungsamtes ab und erhalten dort die Bezugscheine.

Die mit dem Stichtag vom 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem 1. Februar 1948, von den Einzelhandelsgeschäften zu meldenden Bestände an Seife und Waschmitteln werden ebenfalls den örtlichen Hauptabrechnungsstellen des Ernährungsamtes gemeldet."

**Der Oberkreisdirektor**

## Haushaltsnadelnzuteilung

Für jeden Haushalt gelangt mit Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 111. Zuteilungsperiode eine Bezugsmarke für ein Haushaltpäckchen (Inhalt 6 Stck. Nähnadeln, 4 Stck. Stopfnadeln, 6 Stck. Sicherheitsnadeln und 5 gr. Stecknadeln) zur Ausgabe. Die Bezugsmarke ist vom Empfänger einem einschlägigen Einzelhandelsgeschäft zur Vorbestellung vorzulegen. Der Händler trennt den Vorbestellabschnitt der Bezugsmarke ab und versieht die Rückseite der Bezugsmarke mit seinem Firmenstempel, und reicht diese dann dem Vorbesteller zurück.

Im Landkreis sind einige Geschäfte als Leithändler eingesetzt worden und werden mit Nadeln bevorratet. Die übrigen Geschäfte beziehen die Nadeln unter Abgabe der aufgeklebten Vorbestellungen bei diesen Leithändlern und rechnen später die beim Verkauf der Nadeln vereinnahmten Bezugsmarken auch bei diesen ab. Die einzelnen Leithändler sind bei den jeweiligen Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen zu erfragen.

**Landkreis Bielefeld**
**Wirtschaftsamt**

## Rasierklingen

**Rasierklingen.** Die für die 111. Zuteilungsperiode vorgesehene Ausgabe von Rasierklingen-Bezugsmarken kann erst mit der Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 112. Zuteilungsperiode vorgenommen werden, weil die betreffende Verfügung erst nach Abschluß der Vorarbeiten für die jetzt bevorstehende Ausgabe der Lebensmittelkarten beim Wirtschaftsamt einging.

**Stadt Bielefeld**
**Wirtschaftsamt**

## Rasierklingenzuteilung

Für jede männliche Person über 18 Jahre wird mit den Lebensmittelkarten für die 111. Zuteilungsperiode eine Bezugsmarke zum Bezuge von 10 Rasierklingen ausgegeben. Die Bezugsmarke ist vom Empfänger einem einschlägigen Fachgeschäft bis zum 14. 2. 1948 zur Abtrennung des Vorbestellabschnittes vorzulegen. Die Händler stempeln die Bezugsmarke auf der Rückseite ab und händigen den Stammabschnitt der Bezugsmarke dem Vorbesteller wieder aus. Die Belieferung erfolgt erst nach Aufruf.

Der Aufruf zur Belieferung der Bezugsmarken (Stammabschnitte) wird durch das Kreiswirtschaftsamt, sobald die Ware beim Handel vorhanden ist, besonders bekanntgegeben. Die Einlösung der Bezugsmarken muß durch den Verbraucher bei dem Händler erfolgen, bei dem die Vorbestellung vorgenommen wurde.

Der Handel klebt die eingenommenen Vorbestellabschnitte auf Bogen zu je 50 Stck. auf und legt diese bis zum 21. 2. 48 dem Kreiswirtschaftsamt zum Umtausch in Rasierklingenschecks, die den Handel zum Einkaufen berechtigen, vor.

Dem Einzelhandel ist der Einkauf beim Großhändler oder Hersteller freigestellt. Über den Eingang der auf Grund der Rasierklingenschecks bezogenen Rasierklingen hat der Handel das Kreiswirtschaftsamt sofort zu unterrichten, damit der Aufruf erfolgen kann.

**Landkreis Bielefeld**
**Wirtschaftsamt**

## Kohlenzuteilung

In den Gemeinden Isselhorst und Ummeln können ab sofort auf Abschnitt 3 der Brennstoffkarten 1 Zentner Braunkohlenbriketts oder 1 Zentner Kohlen je nach Vorrat ausgegeben werden.

**Landkreisverwaltung — Kreiskohlenstelle**

# Maßnahmen gegen säumige Ablieferer

### Aufruf des Landesernährungsministers

Die große Ernährungsnot in den Industriestädten zwingt dazu, in noch stärkerem Maße als bisher alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß alle ablieferungspflichtigen Mengen an Kartoffeln und Getreide abgeliefert werden. Nachdem die Fristen für die Erfüllung der Ablieferungspflicht verstrichen sind, muß nunmehr mit allen Einsatzmöglichkeiten gegen die Betriebe vorgegangen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben.

Zunächst ist es Aufgabe der Marktleistungsausschüsse, sich von der ordnungsmäßigen Ablieferung zu überzeugen und bei den Betrieben, die in der Ablieferung zurückgeblieben sind, Kontrollen durchzuführen. Mir ist berichtet worden, daß verschiedentlich die Marktleistungsausschüsse sich bei diesen Arbeiten nicht bewährt oder daß sie es abgelehnt haben, diese Aufgaben in einer Weise durchzuführen, die der Erfolg der Kontrollmaßnahmen gewährleistet. Für solche Fälle ordne ich auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Ernährungsausschusses des Landtages folgendes an:

Die Ortsbauernvorsteher (Ortsbauernvertrauensleute) bilden zusammen mit den Gemeindevorstehern oder Bürgermeistern Kommissionen aus 2—3 ortsansässigen Erzeugern, die ihre Ablieferungspflicht erfüllt haben. Diese aus dem eigenen Berufsstand gebildeten Kommissionen, die über besondere Sachkunde verfügen, müssen die Betriebe der Erzeuger auf die Erfüllung der Ablieferungspflicht prüfen, die mit der Ablieferung im Rückstand sind. Sie sollen sich die Ablieferungsbelege vorlegen lassen und gegebenenfalls beim Ernährungsamt sofort die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Ferner sollen die Ortsbauernvorsteher bzw. Ortsvertrauensleute die ablieferungspflichtigen Erzeugnisse unverzüglich durch die zuständigen Stellen (Genossenschaften und Landhändler) vom Hof abholen lassen.

Die gesetzliche Ermächtigung für die Besichtigung der Betriebe durch die Kommissionen ergibt sich wie bei den Marktleistungsausschüssen aus einem Auftrag, den die beauftragten Personen gemäß § 32 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 39 durch das Ernährungsamt erhalten.

Ich ersuche, sofort die nachgeordneten Dienststellen mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, damit die in diesem Erlaß angeordneten Kommissionen möglichst bald in allen den Fällen zum Einsatz kommen können, in denen die Marktleistungsausschüsse die Hofbegehungen und die Kontrolle der Ablieferung bei den säumigen Betrieben nicht ordnungsgemäß durchführen.

Ich bitte, auch die landwirtschaftliche Berufsorganisation von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und den Erlaß in einem amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

# Zur Linderung der Not

**Aufruf des Herrn Sozialministers an die Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen**

Die durch den unseligen Krieg verursachte Verelendung breitester Volksschichten hat die öffentliche wie die private Wohlfahrtspflege vor schier unlösbare Aufgaben gestellt. Die Not der Ausgebombten und Flüchtlinge steht dabei neben der Bekämpfung der ständig im Anwachsen begriffenen Tuberkulose-Erkrankungen im Vordergrund. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind zurzeit rund 120 000 Tbc-Kranke, darunter befinden sich rund 29 000 Kinder. Die monatlichen Ausgaben für laufende Wohlfahrtsunterstützungen beziffern sich auf 30 Mill. RM, die sich auf eine Million Personen verteilen. Die Zahl der Flüchtlinge beziffert sich zurzeit auf rund eine Million, wozu nach zuverlässigen Schätzungen 1,4 Millionen Ausgebombte kommen.

Angesichts dieses bisher nie dagewesenen Notstandes genügt es nicht, auf die Folgen des verlorenen Krieges hinzuweisen und resigniert auf die Hilfe des Auslandes zu warten. Außerordentliche Notzeiten, wie die gegenwärtigen, verlangen außerordentliche Maßnahmen und die Anspannung aller Kräfte.

Alle Wohlfahrtsorganisationen unseres Landes stehen in hartem Kampf gegen die Not. Ungezählte Helfer und Helferinnen haben sich in ihren Dienst gestellt. Der Staat kann den hilfsbedürftigen Personen nur im Rahmen der sozialen Gesetzgebung die notwendige Unterstützung gewähren, die jedoch bei weitem nicht ausreicht, um die Not zu beseitigen.

Aus diesem Grunde haben sich die freien Wohlfahrtsorganisationen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung einer Wohltätigkeitslotterie zusammengeschlossen, für die ich die Schirmherrschaft übernommen habe.

Ich appelliere an jeden einzelnen, durch Erwerb eines Wohltätigkeitsloses einen Beitrag zur Linderung der Not zu leisten. Denken Sie daran, wenn es Ihnen vergönnt ist, im Kreise Ihrer Familie zu weilen. Es gibt in unserem Lande unzählige Kinder, die kein Elternhaus mehr haben und ungezählte Männer und Frauen, die keine Heimat kennen. Ihnen soll mit dieser Lotterie zusätzlich geholfen werden. Deshalb sollte sich keiner von dieser Wohltätigkeitslotterie ausschließen und durch Erwerb eines Loses mit zur Linderung der Not beitragen.

Die Wohltätigkeitslose sind erhältlich zum Preise von 6,00 Rm. ein ganzes, 3,00 Rm. ein halbes und 1,50 Rm. ein viertel Los bei allen Wohlfahrtsverbänden und bei den durch öffentlichen Anschlag kenntlich gemachten Verkaufsstellen sowie beim Merkur-Haus in Krefeld, Hochstr. 26.

gez. Dr. Amelunxen.

# Erfassung ehemaligen Wehrmachtsguts

Alles bewegliche Gut der ehemaligen Wehrmacht einschließlich der Gegenstände, die Eigentum halbmilitärischer Organisationen wie z. B. Reichsarbeitsdienst und Organisation Todt gewesen waren, sind nach Kriegsrecht und aufgrund ausdrücklicher Bestimmung der Kapitulationsurkunde Beutegut und damit Eigentum der Alliierten Besatzungsmacht geworden.

Die Militärregierung geht nunmehr dazu über, den überwiegenden Teil des ehemaligen Wehrmachtsguts einschließlich der Gegenstände aus dem Besitz des RAD und der OT der deutschen Bevölkerung und der deutschen Wirtschaft gegen Bezahlung zu überlassen, behält sich aber im Einzelfall die förmliche Freigabe der betreffenden Gegenstände vor.

Alle Personen, Firmen und Behörden die auf irgendeine Weise in den Besitz von ehemaligem Wehrmachtsgut (RAD-, OT-Gut) gelangt sind, haben dies unverzüglich bei derjenigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen, in deren Bereich sich die betreffenden Gegenstände befinden.

Die Anmeldung ist bis spätestens 20. Februar 1948 schriftlich etwa in folgender Form vorzunehmen:

Betrifft: Anmeldung von ehemaligem Wehrmachtsgut.

In meinem Bezirk befindet sich folgendes bewegliche ehemalige Wehrmachtsgut:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .

Datum . . . . . .
Unterschrift . . . . . .
Wohnung . . . . . .

Der Anmeldung unterliegt alles bewegliche ehemalige Wehrmachtsgut, z. B. Bekleidung und Spinnstoffe, Schuhwerk und Leder, Kraftfahrzeuge nebst Zubehör und Ersatzteilen, Maschinen und Ausrüstungsstücke aller Art, elektrische Geräte, Pferde und andere Tiere, Arzneien, medizinische Ausrüstungsgegenstände, optische Instrumente, Rohmaterialien, bewegliche Baracken usw., auch Maschinen und Vorräte, die von der Wehrmacht gewissen Rüstungsbetrieben zur Verfügung gestellt worden sind — ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem Gesetz 52 als beschlagnahmt gelten oder nicht.

**Ausgenommen von der Meldepflicht**

ist lediglich eine Gebrauchsgarnitur Bekleidung, die Wehrmachtsangehörige bei der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in Besitz hatten (Mütze, Bluse, Hose, Mantel, Hemd, Unterhose, Strümpfe, 1 Paar Schuhe oder Stiefel, Strickweste)

Nicht anzumelden sind ferner Gegenstände, für die eine schriftliche Zuweisung der Besatzungsmacht oder einer deutschen Verwaltungsbehörde sowie eine Quittung über ordnungsgemäße Bezahlung vorliegt. Soweit derartige Unterlagen über den Eigentumserwerb nicht vorliegen, ist jegliche Verfügung über die betreffenden Gegenstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Erfassungsstelle für Wehrmachtsgut beim zuständigen Stadt- oder Landkreis untersagt und strafbar. Der gegenwärtige Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie vor Beschädigung, Wertminderung oder Verlust zu schützen.

Es bietet sich nunmehr für jeden, der seinerzeit bewegliches ehemaliges Wehrmachtsgut formlos übernommen oder sichergestellt hat, eine letzte Gelegenheit, rechtmäßiger Besitzer zu werden. Wer in der Vergangenheit Wehrmachtsgut erworben hat und dies bis zum oben angegebenen Zeitpunkt anmeldet, bleibt straffrei. Wer nach Ablauf der Meldefrist in Besitz von nicht rechtmäßig erworbenem Wehrmachtsgut betroffen wird, unterliegt der Bestrafung.

Wer, ohne selber in Besitz von ehemaligem Wehrmachtsgut zu sein, Angaben über bisher noch nicht bekannte Fundstellen von Wehrmachtsgut macht, trägt dazu bei, nutzbare Vermögenswerte vor dem Verfall zu schützen und sie der Verwertung zum allgemeinen Nutzen zuzuführen.

Der Regierungspräsident
Drake.

# Bevorzugte Entlassung

**aus englischer Kriegsgefangenschaft für Angehörige von Mangelberufen**

Für Angehörige von Mangelberufen können jetzt Anträge auf bevorzugte Entlassung aus englischer Kriegsgefangenschaft gestellt werden, und zwar für folgende Berufsgruppen: 1. Bergarbeiter, 2. Bauarbeiter aller Art z. B. Brückenbauer, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Klempner, Installateure, Elektroinstallateure usw., 3. Angehörige von Eisenbahn-Ausbesserungswerkstätten (Reichsbahnbetriebswerkstätten und Privatindustrie), 4. Schuhmacher und Schneider, 5. Textilarbeiter, sowie aus den Landgemeinden: 1. Huf- und Wagenschmiede, 2. Schlosser für Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen, 3. Stellmacher. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: a) Name des Kriegsgefangenen, b) Rang, c) Gefangenen-Nr., d) Kriegsgefangenenlager, e) Tag der Gefangennahme, f) Heimatanschrift, g) Name des Antragstellers, h) Begründung des Antrages. Außerdem sind Anforderungen des Arbeitgebers und des zuständigen Arbeitsamtes beizufügen. Die Anträge sind bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen bzw. Bürgermeistern unter Beifügung der vorerwähnten Unterlagen einzureichen. Für Kriegsgefangene, die sich in Lägern des mittleren Ostens befinden, können vorläufig solche Entlassungsanträge noch nicht gestellt werden.

Der Oberkreisdirektor

## Jagdbezirk Schildesche und Gellershagen

Das Jagdpachtgeld für die verpachteten Teile des früheren Jagdbezirks Schildesche sowie des Jagdbezirks Gellershagen steht zur Verteilung zur Verfügung. Mit Rücksicht auf die den berechtigten Grundstückseigentümern zustehenden geringfügigen Beträge beabsichtigen wir, von der Aufstellung der Verteilungsliste abzusehen und das Jagdpachtgeld gemeinnützigen Zwecken zu überweisen. Die berechtigten Grundstückseigentümer können aber die Auszahlung des auf ihr Grundstück entfallenden Anteils verlangen. Anträge auf Auszahlung sind bis zum 1. März 1948 beim städtischen Grundstücksamt, Rathaus Zimmer 74, vormittags zu stellen unter Vorlage der Unterlagen, aus denen die Größe des anteilberechtigten Grundbesitzes hervorgeht. Bei denjenigen Grundstückseigentümern, die bis zum 1. 3. 1948 keinen Auszahlungsantrag gestellt haben, nehmen wir an, daß sie auf ihren Anteil verzichten und mit der Verwendung für gemeinnützige Zwecke einverstanden sind.

## Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Nach bestehenden Verordnungen haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und -sträuchern bis zum 1. März jedes Jahres bei Vermeidung von empfindlicher Strafe die nachstehenden Verpflichtungen zu erfüllen: 1. Abgestorbene oder im Absterben begriffene Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, sind zu beseitigen. 2. Obstbäume und -sträucher sind sachgemäß auszulichten und von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern; dürre absterbende Aeste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen sind zu entfernen. 3. Raupennester und Fruchtmumien müssen entfernt und sofort verbrannt werden. 4. Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, sind zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind. Ferner sind in jedem Winter die Apfelbäume jeder Erziehungsart gründlich von der Blutlaus zu befreien. Treten im Frühjahr und Sommer Blutlausansiedlungen auf, so sind sie sofort zu vernichten; befallene Baumkronen müssen bespritzt werden.

## Aufforderung

**zur letzten Diphtherieschutzimpfung!**

Am 11. Februar 1948 ab 14 Uhr findet für 1. Pol.-Revier in der Gutenbergschule, 2. Pol.-Revier in der Petrischule, 3. Pol.-Revier in der Fröbelschule, 4. Pol.-Revier in der Kaserne 55er-Str., 5. Pol.-Revier in der Hamfeldschule die Wiederholungsimpfung und die Erstimpfung für die Impflinge, die in den abgelaufenen ersten Impfterminen auch in den Schulen nicht vorgestellt werden konnten statt. Ausweise über frühere Diphtherie-Schutzimpfungen sind dem Impfarzt vorzulegen.

## Publikumsverkehr beim Fürsorgeamt

Wegen dringender Organisationsarbeiten bleibt das Fürsorgeamt am Dienstag, 10. 2., Mittwoch, 11. 2. und Donnerstag, 12. 2. 48 — abgesehen von unaufschiebbaren Fällen, für den Publikumsverkehr geschlossen.

Stadt Bielefeld Wohlfahrtsamt.

## Städtisches Jugendamt

Die Sprechstunden der beim städt. Jugendamt für jugendfürsorgerische Obliegenheiten eingesetzten Jugendfürsorger werden montags und donnerstags in der Zeit von 16.30 bis 18.30 Uhr im Dienstgebäude Waldeckstr. 8, I. Stock, Zimmer 6 und 8 abgehalten.

Stadt Bielefeld — Jugendamt

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld